

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen¹⁰:

- **V1 Bautabuflächen - Gehölze**

Zur Ausgrenzung von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Biotopen werden zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und vor bauzeitlicher Inanspruchnahme die in den Teilflächen 1 und 2 liegenden Gehölzbestände durch die Aufstellung von Bauzäunen gemäß DIN 18920 geschützt.

- **V2 Bautabuflächen - Graben**

Zur Ausgrenzung von naturschutzfachlich wertvollen und empfindlichen Biotopen wird zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und vor bauzeitlicher Inanspruchnahme der als amtliches Biotop kartierte Graben am Rand von Teilfläche 5 durch die Aufstellung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes vom Baufeld ausgegrenzt und geschützt. Gleichzeitig verhindert der Schutzzaun ein Einwandern von Amphibien und Reptilien aus den angrenzenden Waldbeständen im Westen in das Baufeld. Der Schutzzaun ist so zu stellen, dass möglicherweise vom Wald aus anwandernde Amphibien und Reptilien vom Schutzzaun in Richtung Graben geleitet werden.

- **V3 Gebäudeabbruch**

Der Abbruch des bestehenden Wiesenstadels muss zum Schutz von gebäudebrütenden Brutvogelarten und gebäudebewohnenden Fledermausarten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. Oktober stattfinden. D. h. der Abbruch muss außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Quartierzeit von Fledermäusen im Zeitraum von 01. November bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Das abzubrechende Gebäude ist in jedem Fall im Vorfeld dahingehend zu untersuchen, ob es eine Lebensstätte von gebäudebrütenden Vogelarten ist und ob es als Winterquartier für Fledermäuse geeignet wäre. Falls das Gebäude als Winterquartier geeignet ist, würde sich dies auf den möglichen Abbruch-Zeitraum auswirken.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde muss beantragt werden, falls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Sollte der Zeitpunkt des Abbruchs in Einzelfällen im Zeitraum von 01. März bis 30. Oktober liegen, gilt Vermeidungsmaßnahme V4.

- **V4 Gebäudekontrolle – Brutvögel und Fledermäuse an Gebäuden**

Sollte der Zeitpunkt des Abbruchs in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierzeit von Fledermäusen im Zeitraum von 01. März bis 30. Oktober liegen, so muss anhand einer Gebäudekontrolle ein Negativ-Nachweis (Ausschluss von Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten & Ausschluss von geschützten Fledermausarten / Brutvorkommen von an Gebäuden brütenden Vögeln & Quartiere von Fledermausarten an Gebäuden) durch eine ökologische Baubegleitung oder durch erfahrene Fachleute erfolgt sein, bevor der Abbruch des Stadels durchgeführt werden kann. Fällt die Gebäudekontrolle negativ aus, muss der Abbruch / Abbau / Rückbau zeitnah, d. h. innerhalb von wenigen Tagen nach der Gebäudekontrolle, jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erfolgen. Bei einem Positiv-Nachweis, also bei einer Feststellung von besonders geschützten Vogelarten

¹⁰ Hier sind nur die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt. Maßnahmen, die sich aus anderen Erfordernissen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht) ergeben, sind hier nicht dargestellt.



oder Fledermausarten, muss mit dem Abbruch bis zum Ende der Brut und/oder bis die Jungvögel flügge (selbstständig) sind, abgewartet werden. Bei Fund eines Fledermausquartiers oder beim Fund einer Fledermaus muss Kontakt mit einer fledermauskundigen Person (zu erfragen bei der unteren Naturschutzbehörde) aufgenommen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Der Abbruch muss während dieser Zeit ruhen.

Im Rahmen der Gebäudekontrolle erfolgt eine gezielte Suche nach Niststätten von Vogelarten und nach Quartieren von Fledermäusen am Gebäude. Die Kontrolle ist bei günstigen Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der potenziell betroffenen und zu erfassenden Vogel- und Fledermausarten durchzuführen. Eine Kontrolle ist in der Regel ausreichend, bei Unsicherheiten müssen ergänzende Kontrollen zur Verifizierung stattfinden. Die Ergebnisse der Gebäudekontrolle müssen entsprechend dokumentiert werden.

Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- **V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten**
Die Baudurchführung in Teilfläche 1 muss zum Schutz der störungsempfindlichen Brutvogelarten (Mäusebussard und Rotmilan) außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Juli stattfinden. D. h. die Baudurchführung muss außerhalb der artspezifischen Brutzeiten zur Vermeidung erheblicher Störungen zum Schutz der Brutvorkommen von Mäusebussard und Rotmilan im Zeitraum von 01. August bis 28./29. Februar durchgeführt werden.
- **V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen**
Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tierarten (z. B. verschiedene Fledermausarten, Eulenarten, Nachtschmetterlinge).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF¹¹-Maßnahmen) sind erforderlich, falls das Gebäude in Teilfläche 4 abgerissen, ab- oder rückgebaut wird. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF1 Ausweichhabitate – Fledermäuse**
Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden als Sommerquartier. Durch das Ausbringen von Fledermauskästen werden potenzielle Quartierverluste an dem Stadel kurzfristig ausgeglichen. Potenziell verloren gegangene Spaltenquartiere müssen im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle (z. B. an benachbarten Stadel oder an Gebäuden) im Vorfeld des Gebäudeabbruchs, spätestens bis März des Folgejahres, installiert werden. Für den Verlust von potenziellen Quartieren an dem abzubrechenden Stadel müssen mindestens zwei Fledermauskästen (z. B. Fa. Schwegler, Fledermausflachkasten 1 FF) an der Ost-, Süd- oder Westseite an der Fassade eines benachbarten Stadels angebracht werden. Da projektspezifisch unklar ist, ob der Stadel abgebaut wird, wurde bisher noch keine CEF-Maßnahme geplant. Die Lage der CEF-Maßnahme bleibt somit vorerst offen und kommt nur zum Tragen, wenn der Abbruch des Stadels tatsächlich realisiert wird.

¹¹ continuous ecological functionality

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bay. LfU) hat in einer online Datenbank¹² Arteninformationen für „saP-relevante Arten“ zusammengestellt, d.h. für Arten des Anhang IV FFH-RL und für europäische Vogelarten in Bayern. Diese Arteninformationen wurden wie folgt genutzt:

- zur Abschichtung nach Verbreitung,
- zur Abschichtung nach Lebensraum/Standort und zur Prüfung der spezifischen Habitatansprüche,
- zur Abschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit sowie
- zur Planung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Sofern in den nachfolgenden Übersichten über die Vorkommen der betroffenen Pflanzen- oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten keine expliziten Quelle genannt wurden, wurde auf die Arteninformationen des Bay. LfU zurückgegriffen. Ergänzend wurde auch auf die Anspruchsprofile im Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C“ zurückgegriffen (BAY. VLE 2012) oder es wurde eine Quelle angegeben, die nicht auf den zuvor genannten Quellen basiert.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

¹² <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAY. LFU) innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Pflanzenarten:

- **Europäischer Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*)
- **Kriechender Sellerie** (*Helosciadium repens*)
- **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*)
- **Sumpf-Siegwurz** (*Gladiolus palustris*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von nach Anhang IV b) FFH-RL geschützten Pflanzenarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten¹³ nicht vor. Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

¹³ Datengrundlagen, Kapitel 1.3

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



4.1.2.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Fledermäusen wurden im Vorhabensraum nicht durchgeführt. Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der nachfolgend aufgelisteten saP-relevanten Fledermausarten. Ergänzende Hinweise zu Nachweisen von Fledermäusen liegen für den Wirkraum des Vorhabens zudem aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten, insbesondere aus den Daten der Artenschutzkartierung, vor (siehe Kapitel 1.3.3). Tabelle 4 listet alle nachgewiesenen (vgl. Kapitel 1.3.3) oder potenziell im Vorhabensraum vorkommenden Fledermausarten auf, die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aufweisen¹⁴.

Tabelle 4: saP-relevante Arten – Fledermäuse.

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	s	g
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	s	u
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	s	g
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	s	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	s	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	s	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	s	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	s	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	s	g
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	s	u
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	s	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	g

¹⁴ Die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) haben Vorkommen im Landkreis und haben zudem erforderlichen Lebensraum im Vorhabensgebiet, aber diese Arten nutzen keine oder andere Quartiere (zumindest keine Sommerquartiere an Wiesenstadel). Sie wurden daher abgeschichtet und wurden in der weiteren saP nicht berücksichtigt.

Betroffenheit der Fledermausarten

Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

siehe Tabelle 4

Arten im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand siehe Tabelle 4

Vorhabenbedingt könnte es bei den Fledermäusen zum Verlust von Sommerquartieren durch den Abriss des Stadels kommen, der möglicherweise abgebrochen wird (Anmerkung: unklar zum Zeitpunkt der Erstellung der saP). Daher werden im Weiteren vorsorglich alle Fledermausarten mit Sommerquartieren an Gebäuden betrachtet. Arten, die keine Sommerquartiere an Gebäuden (Stadeln) beziehen, wurden in der saP nicht berücksichtigt. Sie wurden abgeschichtet.

Ein erheblicher Verlust der Jagdhabitats ist nicht zu prognostizieren. Durch die Bepflanzung der Randbereiche des Vorhabengebietes wird es tendenziell zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes kommen.

Nachfolgende Arten zählen zu den „Gebäudefledermäusen“, die potenziell im Vorhabengebiet vorkommen können oder im Vorhabensraum nachgewiesen wurden (Daten der Artenschutzkartierung des Bay. LfU) und Sommerquartiere an Gebäuden haben. Die nötigen Informationen zu den einzelnen Arten wurden den Arteninformationen auf der Homepage des Bay. LfU entnommen (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).

Braunes Langohr: Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Breitflügel-Fledermaus: Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw.

Fransenfledermaus: Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Große Bartfledermaus: Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches.

Großes Mausohr: Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Kleinabendsegler: Spaltenquartiere an Gebäuden und in Nistkästen.

Kleine Bartfledermaus: Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.



Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Mopsfledermaus: Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht.

Mückenfledermaus: Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden.

Rauhautfledermaus: Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken und ähnlichem.

Zweifarfledermaus: Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden.

Zwergfledermaus: Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden.

Lokale Population:

Da keine gezielten Erfassungen durchgeführt wurden, liegen für das Vorhabengebiet sowie das nahe Umfeld des Vorhabengebietes wenige Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor. Auf Basis der gemeldeten Datensätze kann zum **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** keine Aussage getroffen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet könnte es projektspezifisch zum Verlust von Quartiermöglichkeiten durch den vorhabenbedingten Abbruch des Stadels kommen, welcher den Verlust von Sommerquartieren zur Folge haben könnte. Im Vorhabengebiet wurden keine gezielten Erfassungen am Gebäude sowie im Allgemeinen durchgeführt, weshalb CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch erforderlich sind.

Die durch den Abbruch entfallenden potenziellen Quartiere sind im Vorfeld des Abbruches im räumlich funktionalen Zusammenhang durch Umsetzung von CEF1 auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Bau- und anlagebedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die Gehölzpflanzungen ist mit einer Aufwertung der Nahrungshabitate zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Ausweichhabitate – Fledermäuse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird es baubedingt zu keinen erheblichen Störungen kommen. Beeinträchtigungen jagender Individuen werden nicht stattfinden, da die Arbeiten nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden und somit keine visuellen Effekte (Licht) oder Immissionen wie Lärm auf die jagenden Fledermäuse einwirken. Anlagen- oder betriebsbedingt werden jagende Fledermäuse ebenfalls keinen erheblichen Störungen ausgesetzt, zumal Gehölzpflanzungen den Lebensraum durch Strukturbereicherung aufwerten.



Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisler*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch den Gebäudeabbruch kann es potenziell zu Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Individuen kommen, weshalb der Gebäudeabbruch im Zeitraum von 01. November und 28./29. Februar, außerhalb der Quartierzeit und innerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen, stattfinden muss.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Gebäudeabbruch
 - V4 Gebäudekontrolle

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Säugetierarten:

- **Europäischer Biber** (*Castor fiber*)
- **Wildkatze** (*Felis silvestris*)
- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Säugetierarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerlebensräumen wie Still- oder Fließgewässern ist ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

4.1.2.3 Reptilien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Reptilienart:

- **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Reptilienarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde sicher ausgeschlossen. Essenzielle und somit wesentliche Habitatstrukturen wie Rohbodenstandorte mit schütterer niedriger Vegetation im Verbund mit hoher grasiger, krautiger Vegetation oder magere Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen sowie Ruderalfluren fehlen im Vorhabengebiet. Sonnplätze wie Asthaufen oder Lücken in der dichten Vegetation und im Intensivgrünland fehlen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist daher entbehrlich.

4.1.2.4 Amphibien

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Amphibienarten:

- **Europäischer Laubfrosch** (*Hyla arborea*)
- **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)
- **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*)
- **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*)
- **Nördlicher Kammolch** (*Triturus cristatus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Amphibien liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten wie Still-,